Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:
Montag und Dienstag 07.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 76 **Mittwoch, 25.08.2021** **Nummer 46**

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Ostallgäu

Auf Grund von § 1 Nr. 3 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2021(BayMBl. Nr. 584), macht das Landratsamt Ostallgäu amtlich bekannt:

Im Landkreis Ostallgäu hat die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte maßgeblichen Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen - überschritten. Sie lag am 22.08.2021 bei 59,5, am 23.08.2021 bei 58,1 und am 24.08.2021 bei 58,1.

Damit gelten im Landkreis Ostallgäu ab dem übernächsten darauf folgenden Tag, dem 26.08.2021 diejenigen Regeln der 13.BayIfSMV, die an die Überschreitung dieses Schwellenwerts geknüpft sind.

Insbesondere weisen wir auf die folgenden Regelungen hin (näheres regeln die jeweiligen Vorschriften der 13.BayIfSMV):

Allgemeine Kontaktbeschränkung, § 6 Abs. 1 13.BayIfSMV

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird, gestattet.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

Die Beschränkung gilt nicht für eine private Zusammenkunft, an der ausschließlich geimpfte Personen oder genesene Personen teilnehmen.

Bei einer privaten Zusammenkunft an der andere als geimpfte oder genesene Personen teilnehmen, gelten geimpfte Personen und genesene Personen nicht als weitere Person.

Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern, § 7 13.BayIfSMV

- Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen zulässig. Die Teilnehmer müssen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 13.BayIfSMV verfügen.

- Für private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die genannten Personengrenzen zuzüglich geimpfter oder genesener Personen verstehen.

Im Übrigen sind Veranstaltungen, Versammlungen, soweit es sich nicht um Versammlungen nach § 9 13.BayIfSMV handelt, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt. Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt.

Schulen, § 20 13.BayIfSMV

Auf dem Schulgelände, während der Mittags- und der Notbetreuung sowie unbeschadet der Anforderungen des § 19 13.BayIfSMV während schulischer Abschlussprüfungen besteht in Gebäuden und geschlossenen Räumen Maskenpflicht nach den Bestimmungen des § 3 13.BayIfSMV. Die Maskenpflicht gilt in allen Stufen und Schulen auch nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes.

Hinweis:

Sobald die 7-Tage-Inzidenz an 5 Tagen in Folge den Schwellenwert von 50 wieder unterschreitet, wird das Landratsamt dies entsprechend bekannt geben.

Marktoberdorf, 24.08.2021

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor